

BStGer RR.2020.315 vom 25. März 2022

Bundesstrafgericht, 2022-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.315

FR: TPF RR.2020.315 du 25 mars 2022

IT: TPF RR.2020.315 del 25 marzo 2022

Regeste

Auslieferung an Kroatien; Kosten (Art. 62 IRSG)

Erwägungen

E. 1

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind die Bestimmungen des VwVG anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2

Die angefochtene Verfügung unterliegt der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 IRSG; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2017.47 vom 1. Juni 2017 E. 1.1; RR.2010.190 vom

E. 5

November 2010 E. 1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.106/2001 vom 21. August 2001 E. 1). Die Beschwerde wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist erhoben (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 48 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

- 4 -

3. Die angefochtene Verfügung erging in Anwendung des Art. 62 Abs. 2 IRSG. Gemäss Art. 62 IRSG übernimmt bei der Auslieferung an das Ausland der Bund die Haft- und Transportkosten, soweit sie im internationalen Verkehr üblicherweise vom ersuchten Staat getragen werden (Abs. 1). Persönliches Eigentum des Verfolgten kann zur Deckung der Kosten verwendet werden, soweit es nicht auszuliefern ist (Abs. 2).

4.

4.1 Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Willkürverbots nach Art. 9 BV. Über die Verwendung persönlichen Eigentums des Verfolgten zur Deckung der Kosten müsse im Auslieferungsentscheid entschieden werden. Es bestehe kein rechtlicher Rahmen für einen nachträglichen Entscheid. Der Beschwerdeführer habe nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen davon ausgehen dürfen, dass spätestens mit Eintritt der Rechtskraft des Auslieferungsentscheids die Angelegenheit erledigt sei. Es gelinge dem Beschwerdegegner nicht, eine stringente Argumentation für den nachträglichen Entscheid zu liefern (act. 1 S. 3 ff.).

4.2 Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Willkürlich ist ein Entscheid

nicht bereits dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Vielmehr liegt Willkür erst vor, wenn der betreffende Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür ist einzig zu bejahen, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheids, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 147 V 194 E. 6.3.1 mit Hinweis).

4.3 Davon kann hier keine Rede sein. In der Kautionsvereinbarung wurde festgehalten, dass der Beschwerdegegner sich das Recht vorbehält, die Kautions (bzw. einen Teil davon) zur Deckung der Kosten des Auslieferungsverfahrens im Sinne von Art. 62 Abs. 2 IRSG zu verwenden (Ziff. 1 der Kautionsvereinbarung). Das IRSG legt nicht fest, zu welchem Zeitpunkt über die Verwendung persönlichen Eigentums des Verfolgten zur Deckung der Kosten zu entscheiden ist. Haft- und Transportkosten entstehen regelmässig auch noch nach Erlass des Auslieferungsentscheids. Es ist daher auch zulässig, über die Verwendung persönlichen Eigentums des Verfolgten nach Erlass des Auslieferungsentscheids zu verfügen. Der Auslieferungsentscheid

- 5 -

erging am 13. Mai 2019. Der Beschwerdeführer befand sich vom 3. April 2018 bis zum 25. Mai 2018 und vom 1. November 2019 bis zum 8. Januar 2020 in Auslieferungshaft. Aus den vorliegenden Akten geht hervor, dass dem Beschwerdegegner vom Regionalgefängnis Bern Kosten für die Auslieferungshaft des Beschwerdeführers in Rechnung gestellt wurden: am 3. Mai 2018 für 28 Tage im April 2018 (act. 4.18A), am 4. Juni 2018 für 25 Tage im Mai 2018 (act. 4.18B), am 4. Dezember 2019 für 30 Tage im November 2019 (act. 4.18C), am 6. Januar 2020 für 31 Tage im Dezember 2019 (act. 4.18D) und am 5. Februar 2020 für 7 Tage im Januar 2020 (act. 4.18E). Angesichts dessen ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner erst nach Erlass des Auslieferungsentscheids über die Verwendung der Kautions verfügte.

4.4 Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Art. 62 Abs. 2 IRSG räume dem Beschwerdegegner ein grosses Ermessen ein. Die angefochtene Verfügung enthalte keine konkreten Ausführungen zur Ermessensausübung, sondern halte einzig fest, dass die Kautions zur Deckung der Kosten verwendet werde. Damit werde die Begründungspflicht im Ermessensentscheid verletzt (act. 1 S. 5).

E. 5.2

Die aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) fliessende Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen, verlangt nicht, dass sich diese mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, so dass der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (BGE 146 II 335 E. 5.1; 143 III 65 E. 5.2 S. 70 f.; je mit Hinweis). An die Begründung sind umso strengere Anforderungen zu stellen, je grösser der der Behörde eingeräumte Ermessensspielraum ist und je vielfältiger die tatsächlichen Voraussetzungen sind, die bei der Betätigung des Ermessens zu berücksichtigen sind

(BGE 129 I 232 E. 3.3 S. 239 mit Hinweisen).

E. 5.3

In der angefochtenen Verfügung bringt der Beschwerdegegner zum Ausdruck, warum er die Kautions von Fr. 5'000.– vollumfänglich zur Deckung der Haft- und Transportkosten verwendet. Gemäss Art. 62 Abs. 2 IRSG könne persönliches Eigentum des Verfolgten zur Deckung der Kosten verwendet

- 6 -

werden, sofern es nicht auszuliefern sei. Die vom Beschwerdeführer geleistete Kautions gehöre ohne Weiteres zu den Vermögenswerten, und damit zum Eigentum des Beschwerdeführers. Dem Beschwerdegegner seien nur schon durch die Auslieferungshaft Kosten von über Fr. 28'000.– angefallen. Die tatsächlichen Voraussetzungen bei der Betätigung des Ermessens, das Art. 62 Abs. 2 IRSG dem Beschwerdegegner einräumt, sind bestimmt und nicht vielfältig. Die Anforderungen an die Begründung sind deshalb gering. Diesen wird die angefochtene Verfügung gerecht, eine sachgerechte Anfechtung war jedenfalls möglich. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt damit nicht vor.

E. 5.4

Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.